

# II. Kleingartenordnung

## Kleingärtnerverein „Alter Striesener Weg“ e.V.



Neue Fassung beschlossen am 04.06.2023.

Inkrafttretend ab 01.07.2023

Enderstraße 25

01277 Dresden

[www.kgv-asw.de](http://www.kgv-asw.de)

[vorstand@kgv-asw.de](mailto:vorstand@kgv-asw.de)

## Inhaltsverzeichnis:

<b><u>II. Kleingartenordnung des Kleingärtnervereines</u></b>	
<b><u>„Alter Striesener Weg“ e. V. (BO)</u></b>	<b>3</b>
1. Grundsätze	3
2. Nutzung des Kleingartens	5
2.1 Kleingärtnerische Nutzung	5
2.1.4 Pflanz- und Grenzabstände sowie Nutzflächen von Obstbäumen und Sträuchern	5 / 6
2.2 Nutzung zur Erholung	9
2.3 Tierhaltung	11
3. Gemeinschaftsleistungen	11
4. Bebauung	13
5. Wasserversorgung	14
5.1 Aufgaben des Vereins	14
5.2 Aufgaben der Pächter	15
5.3 Allgemeine Bestimmungen	16
6. Stromversorgung	17
6.1 Aufgaben des Vereins	17
6.2 Aufgaben der Pächter	18
6.3 Allgemeine Bestimmungen	19
7. Sonstige Bestimmungen	20
8. Schlussbestimmungen	22
Notizen	23

## **II. Kleingartenordnung des KGV „Alter Striesener Weg“ e.V. (KGO)**

Die Kleingartenordnung (folgend KGO genannt) enthält verbindliche Regelungen für die vertragsgemäße und ortsbezogene Nutzung sowie Bewirtschaftung der Kleingärten in unserer Kleingartenanlage.

Sie legt Rechte und Pflichten aller Vereinsmitglieder fest, regelt das Handeln und das notwendige Zusammenwirken der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner und nennt wesentliche Bedingungen für den Erhalt der Gemeinnützigkeit und damit für die Existenz unserer Kleingärten. In ihrer Gesamtheit ist die KGO Bestandteil des Unterpachtvertrages (siehe § 10/1 Unterpachtvertrag).

Verbindliche Grundlagen dieser Ordnung sind:

- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 08.04.1994
- die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. vom 15.11.2019 mit Anlage 2 vom 09.02.2022
- die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29.08.1996
- die Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. vom 18.07.2022
- die Satzung des Kleingärtnervereines „ASW“ vom 25.10.2014 in den jeweiligen aktuellen Fassungen.

Andere, die kleingärtnerische Nutzung tendierenden Rechtsnormen, wie Regeln zum Umweltschutz, zur Abfallwirtschaft, zu Ruhezeiten sind ebenfalls verbindlich.

### **1. Grundsätze**

#### **1.1**

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur

Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dienen.

## 1.2

Die Errichtung und Nutzung von Bauten und baulichen Anlagen sowie der An-, Um- und Erweiterungsbau in den Kleingärten sowie auf den Gemeinschaftsflächen hat nach der jeweils geltenden Bauordnung des Kleingärtnervereins zu erfolgen.

## 1.3

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung des Kleingartens einzuhalten. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich eingeschränkt wird, zu fördern.

## 1.4

Die Nutzung des Kleingartens schließt den kulturvollen Umgang miteinander, die Pflege gut nachbarlicher Beziehungen, sowie gegenseitige Rücksichtnahme ein.

## 1.5

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, Natur- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die gesamte Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts Anderes bestimmen.

## 1.6

Die Einhaltung der Kleingartenordnung ist Pflicht jedes Kleingärtners. Er sorgt dafür, dass seine Familienangehörigen und Gäste die Festlegungen der KGO respektieren.

## **2. Nutzung des Kleingartens**

### **2.1 Kleingärtnerische Nutzung**

#### **2.1.1**

Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Pächter und von dem zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist kurzfristig gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen ist der Vorstand des Vereins in Kenntnis zu setzen.

Die Überlassung, Weiterverpachtung oder Verkauf des Gartens an Dritte ist nicht zulässig.

#### **2.1.2**

Im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die Bewirtschaftung des Gartens vor allem auf die kleingärtnerische Nutzung zu achten. Dies ist gegeben, wenn auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden.

In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu. Da es sich bei den Gartenbauerzeugnissen um Kulturpflanzen handeln muss, sollte auf dem dafür genutzten Drittel auch eine Kulturführung zu erkennen sein.

Die Bewirtschaftung des Kleingartens hat nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu erfolgen.

#### **2.1.3**

Bei Kern- und Steinobstgehölzen ist der Anbau auf Niederstämme und Halbstamm zu beschränken. Die Neuanpflanzung von Hochstämmen ist nicht gestattet.

Die in den Kleingärten vorhandenen Altbestände an Hochstämmen sind durch Verschneiden und Verjüngen auf Halbstammgröße zu reduzieren.

#### **2.1.4**

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind empfohlene Pflanz- und verbindliche Grenzabstände zu beachten.

## Pflanz- und Grenzabstände sowie Nutzflächen von Obstbäumen und Sträuchern

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)	Nutzfläche m <sup>2</sup>
<b>Apfel</b>	4,00m	2,00m	3,00
<b>Birne</b>	4,00m	2,00m	3,00
<b>Sauerkirsche</b>	4,00m	2,00m	3,00
<b>Pflaume</b>	4,00m	3,00m	3,00
<b>Aprikose / Pfirsich</b>	4,00m	3,00m	3,00
<b>Süßkirsche</b>	Einzelbaum	3,00m	4,00
<b>Säulenobst</b>	0,5m	2,00m	2,00
<b>Schwarze Johannisbeere</b> Büsche und Stämmchen	1,50m – 2,00m	1,00m	1,50
<b>Rote u. weiße Johannisbeere</b> Büsche und Stämmchen	1,00m – 1,25m	1,00m	1,00
<b>Stachelbeere</b> Büsche und Stämmchen	1,00m – 1,25m	1,00m	1,00
<b>Himbeere</b> Gerüstziehung	0,40m – 0,50m	1,00m	0,50
<b>Brombeere</b> Gerüstziehung/rankend	2,00m	1,00m	1,50
<b>Brombeere</b> Gerüstziehung/aufrecht	1,00m	1,00m	1,00
<b>Weinrebe</b>	1,30m	1,00m	1,00
<b>Ziergehölze</b> einzelstehend	3,00m	2,00m	
<b>Formschnitthecken</b>	0,50m	1,00m	

### 2.1.5

Nadelbäume dürfen nicht angepflanzt werden. An Ziergehölzen und Sträuchern sind nur halbhohle Arten und Sorten bis zu einer Wuchshöhe von 2,50 m zulässig.

Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen, Lebensbäumen, Schilf und Bambusgewächsen ist nicht gestattet.

Einzelne vorhandene Koniferen sind bei Pächterwechsel bzw. bis zum 28.02.2024 zu entfernen.

Die Anpflanzung von Park-, Straßen- und Walnussbäumen und Weiden sind nicht zulässig. (*weitere Regelungen in der Rahmenkleingartenordnung des LSK vom 15.11.2019*).

### 2.1.6

Als Grenzbepflanzung sind Heckenanpflanzungen mit einem Abstand von 1,00 m an Außenzäunen, Haupt- und Nebenwegen erlaubt. Die maximale Höhe beträgt an den Außenzäunen Altenberger- und Hepkestraße 2,00 m und entlang des Hauptweges und an den Nebenwegen 1,20 m.

Zäune als Parzellengrenze zu den Vereinswegen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Als Trennung zwischen zwei Parzellen dürfen Hecken wegen Schattenbildung und Zäune nicht höher als 1,20 m sein.

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

### 2.1.7

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (*Rahmenkleingartenordnung Anlage 2 des LSK vom 09.02.2022*).

Dazu gehören z. B. Weiß- und Rotdorn, Felsenbirne, Zier- und Scheinquitte, Zwergmispel, Wollmispel, Mispel, Feuerdorn, Vogelbeere und Funkenblatt.

Das Auftreten von Feuerbrand ist sofort dem Vorstand anzuzeigen, da diese Krankheit der gesetzlichen Meldepflicht unterliegt.

### 2.1.8

Entsprechend §41 Bundesnaturschutzgesetz ist die Anpflanzung von Neophyten verboten (*Rahmenkleingartenordnung Anlage 3 des LSK vom 15.11.2019*).

### 2.1.9

Das Verbrennen von Gartenabfällen und behandelten Holz ist ganzjährig verboten.

### 2.1.10

Die heimische Tierwelt, außer Schädlinge, ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. In diesem Zusammenhang ist der erhebliche Rückschnitt von Hecken bzw. deren Rodung vom 01. März bis 30. September nicht gestattet. Ein Formschnitt ist jederzeit möglich.

### 2.1.11

Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist prinzipiell zu unterlassen.

Im Kleingarten dürfen nur für den Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher chemischen Pflanzenschutzmittel verboten, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.). Jeder Kleingärtner gewährleistet, dass durch derartige Schutzmaßnahmen die Pflanzen, Bäume und Früchte in den Nachbargärten nicht beeinträchtigt werden.

### 2.1.12

Jeder Kleingartenpächter hat die an seinen Garten angrenzenden Gemeinschaftswege bis zur halben Breite, sowie die Straßenränder unkrautfrei und sauber zu halten.

Für die Außenreinigung an der Straße kann der Vorstand gesonderte Festlegungen treffen.



Durchwachsungen an den Zäunen sind komplett zurückzuschneiden.

Überhängende Gehölze und Sträucher und Pflanzen sind bis zur Parzellengrenze zurückzuschneiden.

#### 2.1.13

Die Kompostierung und eine damit verbundene Wiederverwendung von gesunden Garten- und Küchenabfällen werden empfohlen.

Die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle hat jeder Kleingärtner in Eigenverantwortung auf der Grundlage der gesetzlichen und örtlichen Festlegungen vorzunehmen.

## 2.2 Nutzung zur Erholung

### 2.2.1

Der Kleingarten dient auch der Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen. Dem muss jederzeit im Garten Rechnung getragen werden. Geräusche, die die Gartennachbarn belästigen und damit die Erholung beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Rücksichtnahme gegenüber allen Gartennachbarn ist Pflicht.

### 2.2.2

In der Kleingartenanlage sind vom 01. Mai bis 30. September uneingeschränkt folgende Ruhezeiten einzuhalten:

**Montag – Sonnabend von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr**

**Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig.**

**Ausgenommen sind Arbeiten von Fremdfirmen von Montag bis Freitag.**

Während dieser Zeiten sind ruhestörende Arbeiten und sonstiger Lärm, insbesondere durch Gartenbearbeitungsgeräte, Hörfunk- und Fernsehgeräte, Musikanlagen, Ballspiele etc. nicht zulässig. Bei Gartenpartys ist auf die Gartennachbarn Rücksicht zu nehmen.

Vom 01.10.– 30.04. sind die Ruhezeiten der Stadt Dresden einzuhalten.

### 2.2.3

Die Nutzung des Kleingartens als Dauerwohnsitz, auch zeitweise, ist verboten.

### 2.2.4

Das Abstellen von Wohnwagen sowie der Aufbau von Zelten (ausgenommen Party- u. Kinderzelte) sind innerhalb der Kleingartenanlage nicht zulässig.

### 2.2.5

Das Befahren und Parken von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Gelände des Kleingärtnervereins ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

### 2.2.6

Radfahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Fußgänger haben ungehinderten Vorrang. Jede Gefährdung und Behinderung ist auszuschließen. Das Abstellen von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kinderwagen auf den Nebenwegen ist nicht zulässig.

### 2.2.7

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde, Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten verboten.

### 2.2.8

Transportable Grillgeräte sind im Kleingarten ausschließlich im Freien und nur mit Holzkohle, Strom oder Gas zu betreiben. Das Verbrennen von Holz sowie von Abfällen jeglicher Art auf Grillgeräten ist verboten.

Das Betreiben von Feuerschalen ist möglich, wenn ausschließlich übliche Brennmaterialien (unbehandeltes trockenes Holz, Holzkohle oder Grillbriketts) verwendet werden. Eine Belästigung der Nachbarn durch Rauchgasentwicklung ist zu vermeiden.

Feststehende Stein-Grillkamine sind nicht zulässig und vorhandene sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

### 2.2.9

Regenwasser von Dächern in den Kleingärten darf nicht auf die Gemeinschaftswege und in die Nachbargärten abgeleitet werden.

## 2.3 Tierhaltung

### 2.3.1

Die Haltung von Nutztvieh und Kleintieren im Kleingarten ist nicht erlaubt. Bienenstände können mit Genehmigung des Vorstandes und in Abstimmung mit den Gartennachbarn am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden.

### 2.3.2

Haustiere, die vom Kleingärtner, seinen Angehörigen oder Gästen in die Kleingartenanlage mitgebracht werden, sind so zu halten, dass Gartennachbarn sowie weitere Personen und Einrichtungen der Anlage keinen Schaden erleiden oder gestört werden.

Hunde sind außerhalb des Kleingartens an der Leine zu führen, ggf. ist ihnen ein Maulkorb anzulegen. Kotablagerungen in der Kleingartenanlage sind sofort zu entfernen.

## 3. Gemeinschaftsleistungen

### 3.1

Gemäß der Satzung des KGV „ASW“, § 5 sind von jedem Kleingartenpächter Leistungen zur Pflege und Gestaltung der Gemeinschaftseinrichtungen zu erbringen.

Gemeinschaftsleistungen sind alle körperlichen und ideellen Aufwendungen, die zum Funktionieren des Vereinslebens sowie zur Erhaltung und Erweiterung des Sachvermögens des KGV notwendig sind.

Das umfasst:

- Arbeitsleistungen für die Wartung und Pflege der Anlagen und Gebäude;

- Arbeitsleistungen für die Veränderung und Erweiterung von Anlagen und Gebäuden;
- Zeitliche Aufwendungen für die Vorstandsarbeit, Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- Zeitaufwendungen für befristete Sonderaufgaben.

### 3.2

Die Arbeitseinsätze zur Erhaltung und Pflege des Sachvermögens werden von der Arbeitsgruppe „Arbeitseinsätze“ organisiert.

Der Einsatzleiter leitet die Arbeitseinsätze entsprechend der Vorgaben des Vorstandes.

Er unterweist die Arbeitskräfte hinsichtlich des Arbeitsschutzes und weist ihnen ihre Aufgabe zu.

Er kontrolliert deren Ausführung.

Der Schuppenwart ist für eine ordnungsgemäße Ausgabe und Rücknahme sowie der Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte verantwortlich.

### 3.3

Unabhängig von der Gartengröße sind jährlich 8 Arbeitsstunden pro Parzelle zu leisten.

### 3.4

Die festgelegten Arbeitsstunden sind von den Kleingartenpächtern, in Ausnahmefällen von anderen Personen im Alter ab 16 Jahren, zu leisten. Je Arbeitseinsatz sind max. 2 Personen pro Parzelle zulässig.

Pächter, die das 75. Lebensjahr erreicht haben, sind von den Arbeitsstunden befreit.

### 3.5

Im laufenden Gartenjahr nicht geleistete Pflichtstunden sind nicht ins nächste Jahr übertragbar und sind vom Pächter zu bezahlen. Näheres regelt die Finanzordnung.

### 3.6

Die Einnahmen aus nicht geleisteten Arbeitsstunden werden vom Vorstand zweckgebunden für die Bezahlung von Arbeiten im Rahmen der Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins eingesetzt.

### 3.7

Arbeitsstunden können in Absprache mit dem Leiter Arbeitseinsätze auch außerhalb der geplanten Einsätze geleistet werden. Pflegeverträge sind möglich.

### 3.8

Die Nachweisführung der geleisteten Stunden obliegt jedem Kleingärtner.

### 3.9

Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Kleingärtnervereins gemäß der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zu nutzen. Gleichzeitig haftet er für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden. Jeder Schaden ist sofort dem Vorstand anzuzeigen.

## **4. Bebauung**

### 4.1

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes zulässig. Nach ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung darf sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

### 4.2

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen, haben gemäß Bundeskleingartengesetz § 20 a Bestandsschutz.

### 4.3

Das Errichten oder Verändern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im Kleingarten, sowie das damit verbundene Beantragungs-, Zustimmungs- und Kontrollverfahren regelt verbindlich die jeweils gültige Bauordnung (BO) des Kleingartenvereins.

#### 4.4

Elektro- und Wasseranschlüsse im Kleingarten müssen den VDE-Vorschriften und -Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen sowie den Festlegungen in der BO des KGV „ASW“ entsprechen. Der Wechsel einer Wasseruhr oder eines E-Zählers durch den Kleingärtner ist umgehend schriftlich dem Vorstand bzw. dem dafür zuständigen Beauftragten mitzuteilen.

#### 4.5

Die kurzfristige Lagerung (maximal 14 Tage) von Baustoffen für den Kleingarten ist nur mit Zustimmung des Vorstandes auf den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsflächen (bzw. in den Gemeinschaftseinrichtungen) der Kleingartenanlage erlaubt. Die Baustoffe sind umgehend sichtbar mit Name, Gartenummer und Datum zu kennzeichnen. Rechtliche Verantwortung und Verbindlichkeiten erwachsen aus dieser Erlaubnis nur dem jeweiligen Kleingärtner.

### **5. Wasserversorgung**

#### **5.1 Aufgaben des Vereins**

##### 5.1.1

Der Kleingärtnerverein verfügt über eine eigene Gemeinschaftsanlage, mit denen alle Parzellen während der Vegetationsperiode mit Wasser versorgt werden können. Das entnommene Wasser ist kein Trinkwasser und sollte vor Verzehr abgekocht werden.

##### 5.1.2

Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Die gesamte Anlage ist zu entleeren. Der Zeitpunkt der Außer- und Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung wird vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

##### 5.1.3

Die jeweilige Abzweigung von der Gemeinschaftsanlage in die einzelne Parzelle ist mit einem Absperrventil zu versehen. Die Gemeinschaftsanlage für die Wasserversorgung endet vor dem Absperrventil und ist ab dem Absperrventil Eigentum des Pächters.

## **5.2 Aufgaben der Pächter**

### **5.2.1**

Zwischen Absperrventil und Zapfstelle ist von jedem Kleingärtner eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Diese ist in unmittelbarer Nähe zur Parzellengrenze am Weg in einem geeigneten Schrot zu installieren.

### **5.2.2**

Der Pächter ist für die Wartung, Reparatur und Sicherheit der Wasserleitung ab Absperrventil im Garten verantwortlich.

### **5.2.3**

Die Wasserentnahme ist nur nach Einbau und Verplombung eines geeichten Wasserzählers zulässig.

### **5.2.4**

Vor der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr sind die Wasserhähne und die Absperrventile zu schließen, um einen unkontrollierten Wasseraustritt zu vermeiden.

Bei Wiederinbetriebnahme ist die Anwesenheit jedes Pächter Pflicht (Vertretung durch Nachbarn ist möglich).

### **5.2.5**

Es ist verboten, selbstständig Eingriffe in der Gemeinschaftsanlage des KGV „ASW“ vorzunehmen.

### **5.2.6**

Wasserzähler sind spätestens nach sechs Jahren zu erneuern oder eichen zu lassen. Das Jahr muss auf der Uhr ersichtlich sein. Rechnung oder Eichprotokoll sind als Nachweis aufzubewahren und den Ablesern auf Verlangen vorzuweisen.

### **5.2.7**

Der Ausbau des Wasserzählers im Herbst ist meldepflichtig, um eine Wiederverplombung zu garantieren. Die Neuverplombung außerhalb der Eichfristen ist kostenpflichtig.

Bei Nichtmeldung sind Konsequenzen entsprechend Punkt 5.3.5 möglich.

#### 5.2.8

Alle im Zusammenhang mit dem Eichen und Betreiben des Wasseranschlusses im Kleingarten und der Neuverplombung (außerhalb der Eichfristen) der Wasserzähler entstehenden Kosten trägt der Kleingärtner.

### **5.3 Allgemeine Bestimmungen**

#### 5.3.1

Die Wartung und Instandhaltung des Wasserleitungsnetzes werden durch den Verein bis vor das Absperrventil organisiert.

#### 5.3.2

Die Wasserkosten sind Bestandteil der Jahresrechnung.

Grundlagen für die Berechnung sind:

- der vom Grundversorger Dresden festgelegte Wasserpreis
- die anteilige Zählergebühr
- der jährliche Wasserverbrauch entsprechend dem Stand der Unterzähler
- die Leitungsverluste in der Anlage

#### 5.3.3

Die Wasserzähler werden jährlich im September abgelesen. Die Pächter müssen den Ablesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Wasserzählern gewährleisten. Das Ableseprotokoll ist vom Pächter auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

#### 5.3.4

Verstöße gegen die unter 5.2 genannten Punkte können nach der Satzung und Finanzordnung geahndet werden. Bei Schäden haftet der Verursacher.

#### 5.3.5

Wer unberechtigt oder illegal Wasser entnimmt oder das Entgelt für den Wasserverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Wasserzufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag sperren und mit Abmahnung geahndet werden.



### 5.3.6

Bei Gartenübergabe sind alle Rechnungen über den Kauf oder das Eichprotokoll des Wasserzählers dem neuen Pächter auszuhändigen. Der Zählerstand ist bei Gartenübergabe zu erfassen.

## **6. Stromversorgung**

### **6.1 Aufgaben des Vereins**

#### 6.1.1

Der Kleingärtnerverein ist Anschlussnehmer der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH für den Stromanschluss am Hausanschlusskasten. Das Eigentum der DREWAG endet an den Sicherungsunterteilern in den beiden Hausanschlusskästen.

#### 6.1.2

Der Kleingärtnerverein versorgt während des gesamten Jahres über eine Gemeinschaftsanlage alle Parzellen mit Elektroenergie.

Das Kabelnetz beginnt am Hauptzähler und endet in den jeweiligen Abzweigdosen zu den einzelnen Kleingärten.

#### 6.1.3

Das Kabelnetz ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 2,2 KW (10A) zur Verfügung steht.

#### 6.1.4

Alle Verteilerkästen in der Kleingartenanlage müssen jederzeit zugänglich sein. Hecken, Sträucher, Bäume und Zäune sind entsprechend auszusparen.

#### 6.1.5

Stromausfall oder Schäden an der Elektroanlage sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

#### 6.1.6

Der Verein haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit Stromausfällen. Planmäßige Stromabschaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## 6.2. Aufgaben der Pächter

### 6.2.1.

Der Pächter ist nach der Abzweigdose für die Elektroanlage im Kleingarten eigenverantwortlich und hat sie in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Kleingärtnerverein als Anschlussnehmer der DREWAG haftet nicht für Schäden, die sich aus fehlerhaften Anlagen der Unterpächter ergeben.

### 6.2.2

Die Elektroanlage muss mit einem geeichten Energiezähler, einer Hauptsicherung und einem FI-Schalter 30 mA Auslösestrom ausgerüstet sein. Der Energiezähler bzw. die Hauptsicherung müssen verplombt sein.

### 6.2.3

Mit dem Anschluss oder der Installation im Kleingarten muss der Pächter einen Elektrofachbetrieb beauftragen oder die vorgenommenen Arbeiten durch einen prüfberechtigten Elektrofachmann abnehmen und protokollieren lassen (Prüfprotokoll). Zum Nachweis ist die Kopie des Prüfprotokolls dem Vorstand für die Parzellenunterlagen zu übergeben.

### 6.2.4

Nach jedem Eingriff in die Elektroanlage der Parzelle ist der Vorstand schriftlich zu informieren und ein neues Prüfprotokoll vorzulegen.

Jeder Pächter einer Elektroanlage ist für deren Sicherheit selber verantwortlich, diese regelmäßig aller 4 Jahre prüfen zu lassen. Auf Verlangen des Vorstandes ist die Sicherheit der Anlage durch Prüfprotokolle zu belegen.

### 6.2.5

Es ist verboten, selbstständig Eingriffe an der Gemeinschaftsanlage des KGV „ASW“ vorzunehmen.

### 6.2.6

Die Eichfristen der Energiezähler sind einzuhalten (8 Jahre elektronische Zähler und 16 Jahre Zähler mit Laufscheibe).

### 6.2.7

Alle im Zusammenhang mit dem Eichen und Betreiben des Elektroanschlusses im Kleingarten und der Neuverplombung der Energiezähler entstehenden Kosten trägt der Kleingärtner.

### 6.2.8

Die Spanndrahtleitungen, die Kabel und die Abzweigdosen zu den Lauben sind von Baum- und Heckenwuchs freizuhalten.

## **6.3 Allgemeine Bestimmungen**

### 6.3.1

Das Leitungsnetz bis zu den Abzweigdosen für die einzelnen Lauben wird vom Verein instandgehalten und nach gültigen Normen einer Inspektion aller 4 Jahre unterzogen.

Dazu wird er einen Elektrofachbetrieb beauftragen.

Diese Kosten trägt der Verein und werden den einzelnen Parzellen in einer Umlage (Beschluss MV v. 26.09.2021) in Rechnung gestellt.

### 6.3.2

Die Stromkosten sind Bestandteil der Jahresrechnung.

Grundlagen für die Berechnung sind:

- der von der DREWAG festgelegte Arbeitspreis
- die anteiligen Zählerkosten
- der jährliche Arbeitspreis entsprechend dem Stand der Unterzähler
- die Leitungsverluste in der Anlage

### 6.3.3

Die Energiezähler werden jährlich im September abgelesen. Die Pächter müssen den Ablesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Energiezählern gewährleisten. Das Ableseprotokoll ist vom Pächter auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

#### 6.3.4

Der Vorstand kann die Elektrozufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag sperren, wenn unberechtigt oder illegal Elektroenergie entnommen oder das Entgelt für den Elektroverbrauch nicht bezahlt wird.

#### 6.3.5

Bei Gartenübergabe sind alle Rechnungen über den Kauf, das Eichprotokoll des Energiezählers und das aktuelle Prüfprotokoll dem neuen Pächter auszuhändigen. Der Zählerstand ist bei Gartenübergabe zu erfassen.

#### 6.3.6

Verstöße gegen die unter 6.2 genannten Punkte können nach der Satzung und Finanzordnung geahndet werden. Bei Schäden haftet der Verursacher.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

### 7.1

Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der KGO ständig zu kontrollieren und darüber in den Mitgliederversammlungen zu berichten.

Neben dem Vorstand können weitere Vereinsmitglieder mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt werden. Diese sind ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist der Zugang zum Garten, zu den Verbraucherzählern für Strom und Wasser zwecks Kontrollmaßnahmen und Datenerfassung und zur Elektroanlage des Vereines zu gewähren.

Bei Gefahr im Verzug oder bei Vorkommnissen mit besonderer Schwere ist der Zutritt auch in Abwesenheit des jeweiligen Garteninhabers zulässig.

## 7.2

Bei Verstößen gegen die KGO ist der Vorstand berechtigt, bis zu 2 Abmahnungen schriftlich zu erteilen. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die KGO kann der Vorstand den Unterpachtvertrag kündigen. Finanzielle Verpflichtungen des Kleingärtnervereins, die sich aus der Nichteinhaltung der KGO ergeben, sind vollständig durch den verursachenden Kleingärtner zu tragen.

## 7.3

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird jedem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Die Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ ist dazu für jeden Parzellenbesitzer empfehlenswert und für jeden neuen Pächter empfehlenswert.

## 7.4

Gewerbliche Betätigung, Handel, Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei vorliegender Gewerbeerlaubnis, sind in den Kleingärten nicht erlaubt.

In der Kleingartenanlage ist das Anbringen von Firmenschildern und die Außenwerbung von Firmen, Unternehmen usw. unzulässig.

## 7.5

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Dresden und für alle zugänglich.

Die Öffnungszeiten sind:

Tor Altenberger Str.:

01.03. – 31.10. jeweils von 08.00 – 19.00 Uhr

Tor Hepkestr.:

01.03. – 31.10. jeweils von 08.00 – 19.00 Uhr

Tor Enderstr.:

01.03. – 31.10. jeweils von 08.00 – 19.00 Uhr

und zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Restaurants.

Das Tor Altenberger Str. (kleines Tor) ist geschlossen zu halten.

## 7.6

Der Gebrauch von Luftdruckwaffen sowie jeder anderen Art von Waffen ist in der Kleingartenanlage verboten.

Zu widerhandlungen werden bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht.

## 7.7

Die Durchführung der dem Verein obliegenden Räum- und Streupflicht gemäß der Winterdienst-Anlieger-Satzung der Stadt Dresden wird vom Vorstand auf der Grundlage eines Vertrages oder Vereinbarung geregelt.

## 7.8

Die Beziehungen zwischen dem Kleingartenverein und dem Eigentümer bzw. Pächter des Restaurants in der Kleingartenanlage werden vom Vorstand gesondert geregelt. Sie unterliegen nicht der KGO.

## 7.9

Streitigkeiten zwischen Kleingärtnern, die Bezug zur Satzung, der KGO und weiterer Festlegungen des Kleingartenvereins haben, werden auf Antrag Betroffener durch den Vorstand bzw. die Schlichtungskommission des Vorstandes sachbezogen behandelt. Vorrangig ist dabei die einvernehmliche Klärung der Sache und gute nachbarschaftliche Beziehungen anzustreben.

# **8. Schlussbestimmungen**

## 8.1

Änderungen der KGO sind nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Schriftform und sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## 8.2

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art bzw. vorgenommener Veränderungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen, der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden oder anderer gesetzlichen Bestimmungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen zu informieren.

### 8.3

#### Abkürzungen:

BKleinG	= Bundeskleingartengesetz
BO	= Bauordnung
KGO	= Kleingartenordnung
KGV	= Kleingärtnerverein
KGV „ASW“	= Kleingärtnerverein „Alter Striesener Weg“

### 8.4

**Die Kleingartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.06.2023 beschlossen und tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung sind vorherige Kleingartenordnungen gegenstandslos.**

#### Notizen:

